

Kommunalwahl am 15. März 2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Weiterstadt

Die Hessische Landesregierung hat den Wahltag für die Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte sowie Ausländerbeiräte mit Verordnung vom 23. Mai 2025 bestimmt (GVBl. 2025 Nr. 30). Die Wahl findet am

Sonntag, den 15. März 2026

statt. Nach § 22 der Kommunalwahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt und zum Ausländerbeirat der Stadt Weiterstadt

auf.

1. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig (§ 10 Abs. 1 bis 4 KWG).

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Alle nachstehend genannten KW-Formblätter sind erhältlich über das Wahlamt der Stadt Weiterstadt oder auf dem Themenportal Wahlen des Landes Hessen zum Download verfügbar (s.u. Ziff. 7). Für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge – sowie für ihre Aufstellung, Einreichung, Änderung und Rücknahme – sind die §§ 10 bis 13 KWG sowie die §§ 22, 23 KWO maßgebend.

Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Verwendet werden soll das Formblatt **KW 6 – Wahlvorschlag**.

- Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG).
- Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten; diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufs oder Stands, des Tags der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ist für eine Bewerberin/einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlernamen im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch in den Stimmzettel aufgenommen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 KWG).
- Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 KWG). Fehlt die

Zustimmungserklärung einer Bewerberin/eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG).

- In jedem Wahlvorschlag sind Namen und Anschriften der von der Nominierungsversammlung benannten Vertrauensperson und ihres Stellvertreters anzugeben (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWO). Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Sie müssen selbst nicht wahlberechtigt sein und dürfen nicht dem Wahlausschuss als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 3 KWG).
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer/einem Abgeordneten oder Vertreter/in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 KWG).

Für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung sind 74 Unterschriften und für die Ausländerbeiratswahl 14 Unterschriften** vorzulegen.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster (**KW Nr. 7 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift**) zu erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärungen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnenden anzugeben.

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darüber beizufügen, dass sie oder er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterinnen-/Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmende in der Versammlung.

Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster **KW Nr. 11 – Niederschrift über den Verlauf der Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber** anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen/Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet wurde. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 12 Abs. 3 KWG).

4. Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 Abs. 1 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Stadt Weiterstadt beträgt 26.583 Einwohner/innen (Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2024).

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus § 38 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt. Danach sind

37 Stadtverordnete

zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates ist in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt festgelegt. Danach sind

7 Mitglieder des Ausländerbeirates

zu wählen.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen (Passives Wahlrecht)

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Wählbar als Stadtverordnete/r sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/in) sind,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 15. März 2008 oder früher geboren sind, und
- seit mindestens drei Monaten, also dem 15. Dezember 2025, in Weiterstadt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Bei Inhaberinnen/Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

Wahl zum Ausländerbeirat

Wählbar nach § 86 Abs. 3 und Abs. 4 HGO sind die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten, also dem 15. Dezember 2025, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Weiterstadt haben.

Wählbar sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei Inhaberinnen/Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 32 Abs. 2 HGO).

6. Einreichung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, den 5. Januar 2026, 18:00 Uhr

vollständig und schriftlich im Original bei dem

**Wahlamt der Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses einzureichen.

Eine vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 06150/400-2101, E-Mail: wahlamt@weiterstadt.de) wird empfohlen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich bitte zu beachten, dass das Wahlamt am 24. und 31. Dezember 2025 nicht besetzt ist und in dringenden Angelegenheiten nur telefonisch unter 0151-55138130 erreichbar ist.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG). Der Wahlausschuss entscheidet am

16. Januar 2026

über die Zulassung der Wahlvorschläge.

7. Anlagen zum Wahlvorschlag

Folgende Unterlagen sind dem Wahlvorschlag (amtlicher Vordruck KW Nr. 6) beizufügen:

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber (KW Nr. 9),
- eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass die vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar sind (KW Nr. 10 – Bescheinigung der Wählbarkeit).
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (KW Nr. 11 – Niederschrift über den Verlauf der Versammlung),
- falls erforderlich (siehe Punkt „Inhalt und Form der Wahlvorschläge“): die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (§ 23 Abs. 4 KWO, KW Nr. 7).

Zusätzlich für die Ausländerbeiratswahl:

- Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO).
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen im Sinne des Art 116 Abs. 1 GG, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind im Themenportal Wahlen des Landes Hessen eingestellt (<https://www.wahlen.hessen.de> unter

Kommunalwahlen/Allgemeine Kommunalwahlen/Vordrucke für Wahlvorschlagsträger) und können auf elektronischem Weg von dort heruntergeladen werden. Sie sind außerdem im Wahlamt der Stadt Weiterstadt erhältlich.

Das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften (KW Nr. 7) kann über das Wahlamt der Stadt Weiterstadt (Tel.: 06150/400-2101 oder -1073, E-Mail: wahlamt@weiterstadt.de) angefordert werden.

Weiterstadt, den 31. Oktober 2025



Der Wahlleiter der Stadt Weiterstadt
Patrick Zimmermann